

(3) In Abhängigkeit von den konkreten Produktions- und Arbeitsbedingungen entwickeln die Gewerkschaftsleitungen ökonomisch wirksame Wettbewerbsformen. Zur Herstellung volkswirtschaftlich wichtiger Hauptezeugnisse werden die daran beteiligten Betriebskollektive in den sozialistischen Wettbewerb einbezogen.

(4) Der Betriebsleiter hat in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Ziele des sozialistischen Wettbewerbs⁸² auszuarbeiten und allen Wettbewerbsteilnehmern zu erläutern. Er hat gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung alle Voraussetzungen für die Teilnahme der Werktätigen am sozialistischen Wettbewerb und für die Erreichung der Wettbewerbsziele zu schaffen. Der Betriebsleiter hat insbesondere

1. Maßnahmen zur öffentlichen Führung und Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs und zur Vermittlung der Erfahrungen der Besten zu treffen;
2. zu gewährleisten, daß die Werktätigen die Planerfüllung im sozialistischen Wettbewerb ständig kontrollieren können. Dazu sind aus dem Betriebsplan die direkt beeinflussbaren materiellen und finanziellen Kennziffern — einschließlich der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik — entsprechend den technologischen Bedingungen auf die Meisterbereiche, Brigaden bzw. die Arbeitsplätze aufzuschlüsseln;^{83 84}
3. die Bereitschaft der Werktätigen für die Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb und die Erfüllung hoher Wettbewerbsverpflichtungen durch eine wissenschaftliche Vorbereitung der Produktion, Organisation eines kontinuierlichen Produktionsablaufes und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu fördern;
4. die im sozialistischen Wettbewerb erbrachten Leistungen entsprechend dem Betriebskollektivvertrag, der Arbeitsordnung bzw. den gesetzlichen Bestimmungen materiell und moralisch anzuerkennen.

§ 1784

(1) ⁸⁵ Der Betriebsleiter ist verpflichtet, zur Lösung wichtiger wissenschaftlicher und technischer Aufgaben sozialistische Arbeits- und Forschungsgemeinschaften zu bilden. Er hat die Arbeitskollektive, die um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ kämpfen bzw. denen dieser Titel verliehen wurde,⁸⁶ und die sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften aktiv zu unterstützen, die sachlichen Voraussetzungen für ihre Arbeit zu schaffen und ihre Leistungen moralisch und materiell anzuerkennen.⁸⁷

(2) Die Arbeitskollektive, die im sozialistischen Wettbewerb den Kampf um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ führen, übernehmen Verpflichtungen zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse, zur Vertiefung ihres politischen und fachlichen Wissens und zur Entfaltung des geistig-kulturellen Lebens. Sie vervollkommen die sozialistischen Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und Hilfe, entfalten die Fähigkeiten ihrer Mitglieder und fördern die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten, indem sie den Grundsatz „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ verwirklichen.

(3) In den sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften vereinigen sich Arbeiter, Angestellte und Angehörige der Intelligenz mit dem Ziel, einen Vorlauf für die Lösung der wissenschaftlichen und technischen Aufgaben zu schaffen, bei volkswirtschaft-

82. Vgl. § 4 Abs. 2 Ziff. 2 unter Reg.-Nr. 6.

83. Vgl. § 11 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 3.

84. Vgl. Jugendgesetz der DDR vom 4. 5. 1964 (GBl. I S. 75), §§ 3 und 7 Abs. 2.

85. Dieser Absatz findet in den Privatbetrieben keine Anwendung (vgl. § 10 unter Reg.-Nr. 32). Für diese Betriebe gilt § 8 unter Reg.-Nr. 32.

86. Vgl. Zweite VO über die Stiftung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ vom 28. 9. 1966 (GBl. II S. 701).

87. Vgl. § 3a Abs. 5 unter dieser Reg.-Nr.